



Stadtjugendring Düren e. V.

Freiwillige Arbeitsgemeinschaft von
Jugendverbänden in der Stadt Düren

Satzung des Stadtjugendringes Düren e.V.

Stand 01.05.2012

Präambel

„Der Stadtjugendring Düren ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden, die in der Stadt Düren selbstständige Arbeit leisten. Er hat das Ziel, gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen und zu fördern, dem Wohle der Jugend zu dienen und Meinungen und Forderungen der jungen Generation, insbesondere der Jugendlichen der Stadt Düren zu artikulieren. Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Eigenart der einzelnen Mitgliedsorganisationen werden dadurch nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring verpflichtet zur Mitarbeit.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stadtjugendring Düren“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Düren.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der jugendpflegerischen Belange, insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Anregung und Pflege des Erfahrungsaustausches unter den einzelnen Mitgliedsorganisationen in allen Fragen, die junge Menschen und die Jugendarbeit betreffen.
- b) Mitwirkung bei der Vertretung der gemeinsamen Interessen und der Rechte der Jugend und der Jugendverbände gegenüber Jugendhilfeausschuss, Öffentlichkeit und Behörden.
- c) Mitwirkung bei der Förderung der Jugend in sozialer und kultureller Hinsicht gemäß § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- d) Mitwirkung bei der Förderung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen untereinander und ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit, auch über den örtlichen und nationalen Bereich hinaus.
- e) Abwehr jugendgefährdender Tendenzen.
- f) Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, deren gemeinsame Ausführung und Durchführung erforderlich und mit dem Wesen aller Mitgliedsverbände vereinbar ist. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied im Stadtjugendring Düren e.V. können alle Jugendverbände bzw. Vereine und Gruppierungen werden, die eine selbstständige Jugendarbeit nach eigener Ordnung und Satzung im Bereich der Stadt Düren leisten und bei denen Jugendarbeit ein wesentlicher Inhalt ihrer Tätigkeit ist. Zusätzlich können Vereine, Gruppierungen und Institutionen Mitglied werden, die in anerkannter Weise zum Wohle der Jugend tätig sind und bei denen dieser Auftrag satzungsgemäß verankert ist.
- b) Fördernde Mitglieder
Organisationen des gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, die die Zwecke des SJR fördern wollen, können sich dem SJR als fördernde Mitglieder kooperativ anschließen. Auch Einzelpersonen können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.
- c) Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist ausgeschlossen.

§ 4 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- a) Anerkennung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte in Zielsetzung und praktischer Arbeit.
- b) Schriftliche Anerkennung der Satzung des Stadtjugendring Düren e.V. und Bereitschaft zur Mitarbeit.
- c) Die Aufnahme in den Stadtjugendring Düren e.V. muss schriftlich vom satzungsmäßig zuständigen Organ der antragstellenden Organisation beantragt werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen: Satzung oder Jugendordnung, Mitgliederliste. Vorstandliste und Übersicht über jugendpflegerische Aktivitäten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsmäßig zuständige Organ der betreffenden Organisation schriftlich dem / der Vorsitzenden des Stadtjugendring Düren e.V. zu erklären
- b) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter schriftlicher Darlegung der Gründe bei dem / der Vorsitzenden des Stadtjugendring Düren e.V. gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Der / die Betroffene und der / die Antragssteller/in haben bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Der Ausschluss erfolgt bei Zweidrittelmehrheit.
- c) Vereinsschädigendes Verhalten und Untätigkeit sind insbesondere Gründe für den Ausschluss.
- d) Die Mitgliedschaft endet automatisch, sofern das Mitglied 2 Jahre unentschuldigt an keiner Vollversammlung mehr teilgenommen hat.

§ 6 Finanzierung

- a) Die Finanzierung des Stadtjugendring Düren e.V. erfolgt aus:
 - a. öffentlichen Zuschüssen
 - b. gegebenenfalls sonstigen Mitteln
- b) Die Finanzen sind von dem / der Kassierer/in sach- und ordnungsgemäß zu verwalten. Die Verantwortung für die Finanzgeschäfte trägt der Vorstand.
- c) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Jahresabrechnung den von der Vollversammlung gewählten Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen vorzulegen. Das Ergebnis ist der nächsten Vollversammlung zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- d) Über einen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag entscheidet die Vollversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Die Organe des Stadtjugendring Düren e.V. sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung ist oberstes Organ des Stadtjugendring Düren e.V.
- b) Die Versammlung ist automatisch beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde.
- c) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Stadtjugendring Düren e.V. mit je einer Stimme
- d) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hat der / die Vorsitzende die Vollversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- e) Die Vollversammlung ist vom Vorstand vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- f) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können bei Beginn der Vollversammlung gestellt werden.
- g) Der Vollversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl des Vorstandes Beschlussfassung über die Satzung
 - c. Entscheidung über Ausschlussanträge sowie über die Auflösung des Stadtjugendring Düren e.V.
 - d. Ergreifen von richtungsweisenden Initiativen für die Arbeit des Stadtjugendring Düren e.V.
 - e. Bildung von Arbeitskreisen zu bestimmten Aufgaben
 - f. Wahl der Kassenprüfer / innen

- h) Die Vollversammlung muss auf Antrag eines / einer Delegierten vor Abstimmung unterbrochen werden. Die Unterbrechung darf 15 Minuten nicht überschreiten. Jede/r Delegierte hat das Recht, eine Unterbrechung zu beantragen.
- i) Die Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- j) Bei Antrag muss jede Abstimmung geheim erfolgen.
- k) Ein/e Stadtjugendpfleger/in kann auf Einladung an der Vollversammlung in beratender Funktion teilnehmen.
- l) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Geschäftsführer/in
- dem / der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennt durchzuführender Wahl zweijährlich von der Vollversammlung gewählt. Wählbar ist nur, wer zur Wahlzeit Vertreter/in eines Mitgliedsverbandes oder Vorstandsmitglieds im Stadtjugendring Düren e.V. und anwesend ist. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag muss jede Abstimmung geheim erfolgen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung und des gesamten Vorstandes und ist für deren Ausführung verantwortlich.
- b) Der / die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein, leitet sie und handelt in deren Auftrag. Der / die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzender in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich auf Vorstandsbeschluss. Die Vertretung des Stadtjugendrings erfolgt außenwirksam durch den / die 1. Vorsitzenden, den / der Geschäftsführer/in oder den / der Kassierer / in.
- c) Der / die Geschäftsführer / in führt die laufenden Geschäfte, ihm / ihr obliegt die Durchführung von Beschlüssen. Seine / ihre Aufgaben können auch von dem / der Schriftführer / in übernommen werden.
- d) Dem / der Schriftführer / in obliegt die Fertigung der Protokolle der Vollversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind von dem / der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- e) Dem / der Kassierer / in obliegt die Verwaltung der Kassengeschäfte. Er / Sie ist für eine ordnungsgemäße Buchführung der Vollversammlung gegenüber verantwortlich. Die Anordnung von Zahlungen ist Sache des / der Vorsitzenden oder eines seiner Vertreter/innen, jeweils in Verbindung mit dem / der Kassierer/ in.

- f) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- g) Vorstandbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren.
- h) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

„Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann nur durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

§ 11 Satzungsänderung

„Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Verein ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.“

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Stadtjugendring Düren e.V. kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Vollversammlung erfolgen. Für die Auflösung müssen mindestens $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düren zur Verwendung in der Jugendhilfe.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Organisationen des gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, die die Zwecke des SJR fördern wollen, können sich dem SJR als fördernde Mitglieder kooperativ anschließen. Auch Einzelpersonen können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an. Sie sind auf der Mitgliederliste des SJRs besonders zu kennzeichnen.

Von der Vollversammlung am _____ beschlossen.

1. Vorsitzende/r

Geschäftsführer/in

Schriftführer/in

Kassierer/in